



Liberal-Konservative Reformer -LKR-

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR PARTEITAGE UND VERSAMMLUNGEN

Aktualisiert 07.01.2017/AW/nur Layout

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Eröffnung des Parteitages	2
§ 3 Versammlungsleitung	2
§ 4 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragsprüfungskommission	3
§ 5 Tagesordnung	4
§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten und Wortmeldungen	4
§ 7 Sachanträge	5
§ 8 Geschäftsordnungsanträge	5
§ 9 Abstimmungen	6
§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
§ 11 Vertraulichkeit	7
§ 12 Protokollführung	6
§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	7

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt gem. § 13 Abs.6 der Satzung für alle Parteitage. Sie gilt entsprechend für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.

§ 2 Eröffnung des Parteitags

Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft das Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der Parteitag kann auf Antrag bis zu zwei Vertreter des Versammlungsleiters wählen. Der Versammlungsleiter und seine Vertreter bilden das Tagungspräsidium. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums müssen Mitglieder, Gastmitglieder oder Förderer der Partei - nicht notwendig der jeweiligen Untergliederung - sein. Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Versammlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle der Versammlungsleitung durch einen Stellvertreter stehen diesem die Befugnisse des Versammlungsleiters zu.
- (2) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl seiner Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission und der Protokollführer durch. Die Wahl erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der den Verhandlungsleiter oder einen Stellvertreter betrifft, ruht dessen Funktion im Tagungspräsidium.
- (4) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, befindet über die Zulässigkeit von Anträgen, führt eine Rednerliste und erteilt sowie entzieht das Wort.
- (5) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen. Das Tagungspräsidium kann die Sitzung eigenständig unterbrechen oder vertagen.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum

gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Der Versammlungsleiter kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie erforderlichenfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

- (7) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine störende, den Fortgang der Beratungen in Frage stehende Unruhe, entsteht.
- (8) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.
- (9) Der Versammlungsleiter kann von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall ist ein neuer Versammlungsleiter zu wählen. Ein stellvertretender Versammlungsleiter übernimmt kommissarisch die Funktion des Versammlungsleiters. Kann kein stellvertretender Versammlungsleiter diese Aufgabe übernehmen, übernimmt der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person kommissarisch die Funktion des Versammlungsleiters bis zu dessen Neuwahl.

§ 4 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragsprüfungskommission

(1) Mandatsprüfungskommission

Die Versammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission, welche

- (a) die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten gem. § 10 Abs.3 der Satzung überprüft,
- (b) anhand der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
- (c) der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, falls über die Anfechtung von Delegiertenwahlen noch keine rechtskräftige schiedsgerichtliche Entscheidung vorliegen sollte.

(2) Stimmzählkommission

Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt die Versammlung eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und – auch bei Abstimmungen mit elektronischen Abstimmgeräten – das Ergebnis der feststellt.

(3) Antragskommission

Die vom Vorstand zu bestellende Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge. Die Antragskommission hat folgende Befugnisse:

- (a) Sie kann Empfehlungen für die Behandlung der Anträge abgeben.
- (b) Sie ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.
- (c) Sie darf mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.
- (d) Sie kann vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet und abgestimmt werden.

- (e) Sie kann beantragen, über bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache abzustimmen.
- (f) Sie kann beantragen, Anträge ohne Aussprache zur weiteren Beratung an einen Fachausschuss oder die Bundesprogrammkommission zu überweisen, welche dem nächsten ordentlichen Parteitag eine Beschlussempfehlung vorlegen sollen.

Der Parteitag kann die vom Vorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

(4) **Wahl der Kommissionen**

Die Kommissionen gem. Abs. 1 bis 3 können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Versammlungsleiter die in der Einladung vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung zur Diskussion und Abstimmung.
- (2) Über die Absetzung, die Änderungen der Reihenfolge oder gem. § 10 Abs.5 Buchst. b-ii der Bundessatzung fristgerecht beantragter Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten und Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf einzelnen Personen ein außerordentliches Rederecht einräumen.
- (2) Die Antragsteller haben ihre Anträge zu begründen, sobald sie zur Beratung aufgerufen wurden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich unter Angabe des Themas und der Rede für oder gegen den Antrag in eine Rednerliste aufzunehmen sind. Er kann die Wortmeldungen zu verschiedenen Themen in der Reihenfolge der Wortmeldungen zusammenfassen. Er kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint.
- (4) Dem Sprecher der Antragskommission und Mitgliedern des Bundesvorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen. Im Übrigen kann der Versammlungsleiter - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

- (5) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen auf drei Minuten begrenzen. Er kann die Versammlung über weitergehende Redezeitbegrenzungen abstimmen lassen. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (7) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 7 Sachanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem Beratungspunkt Sachanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben, es sei denn der Antragsteller tritt für eine Personenmehrheit mit identischem Antrag auf.
- (2) Dem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, seinen Antrag angemessen zu begründen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Sachanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden. Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Geschäftsordnungsanträge ausschließlich schriftlich einzureichen sind.
- (2) Die Anträge können begründet werden. In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen.
- (3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 - a) Auf Begrenzung der Redezeit;
 - b) auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen;
 - c) auf Schluss der Debatte;
 - d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes;
 - e) auf Verweisung ohne (weitere) Aussprache zur (weiteren) Beratung an einen Fachausschuss oder die Bundesprogrammkommission, welche dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag eine Beschlussempfehlung vorlegen sollen;
 - f) auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit;
 - g) auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung;
 - h) auf Nichtbefassung mit einem Antrag;
 - i) Antrag auf geheime Abstimmung;
 - j) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung;
 - k) Antrag auf Unterbrechung;

- l) auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung des Parteitages.
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben a) bis c) können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden in der Regel offen statt.
- (2) Sofern ein Mitglied der Versammlung das beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn dem in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Versammlung verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10 stimmberechtigter Mitglieder der Versammlung kann für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, die Öffentlichkeit einschließlich der Medien mit der Mehrheit der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Vertraulichkeit

Organe der Partei und Arbeitsgemeinschaften können im Einzelfall die Vertraulichkeit ihrer Beratungen und Beschlüsse beschließen. In dem zu protokollierenden Beschluss ist klarzustellen, welche Bereiche der Beratungen und Beschlüsse in welchem Umfang wem gegenüber vertraulich sind.

§ 12 Protokollführung

- (1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.
- (3) Die Protokolle sind vom Tagungspräsidium und den Protokollführern zu unterzeichnen und binnen eines Monats zu veröffentlichen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 19.07.2015 in Kraft.

Aktualisiert 07.08.2017/AW/nur Layout